

## Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netzstromaggregat sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“, außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung. Die Messung wird grundsätzlich durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der SWE Energie GmbH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWE Energie GmbH in Textform mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen, ab wann und in welchem Umfang Erweiterungen und Änderungen vorgenommen werden.

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sind, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

### 2 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

**2.1** Die SWE Energie GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung.

**2.2** Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Absatz 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

**2.3** Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß §§ 34 ff MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Etwaige erbrachte Zusatzleistungen werden gemäß dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers von der SWE Energie GmbH abgerechnet. Der Vertrag bleibt in diesem Fall in den übrigen Bestandteilen unberührt.

### 3 Zustandekommen des Vertrages/ Lieferbeginn

**3.1** Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss sind:

- der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh,

- die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung,
- es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

**3.2** Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWE Energie GmbH dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages bestätigt (Vertragsabschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte, falls dies nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

**3.3** Der Kunde erhält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen.

**3.4** Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

**3.5** Es gilt die produktspezifisch vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

### 4 SWE Kundenportal

Die SWE Energie GmbH stellt auf der eigenen Webseite [www.swe-energie.de](http://www.swe-energie.de) ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das SWE Kundenportal verfügt u. a. über einen Postfachbereich, in dem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag abgelegt sind und vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Außerdem kann der Kunde dort seine Kundendaten verwalten und anpassen sowie die Versandart der Dokumente zwischen Post oder Digital im SWE Kundenportal wählen. Bei Digital über das Kundenportal werden dem Kunden die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen im geschützten Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein Postversand der dort bereitgestellten Mitteilungen erfolgt dann nicht mehr. Die SWE Energie GmbH behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen weiterhin per Post versenden zu dürfen. Der Kunde wird über einen neuen Posteingang im SWE Kundenportal per E-Mail informiert. Der Kunde muss sicherstellen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im SWE Kundenportal vorgenommen werden.

### 5 Preise und Preis Anpassungen

**5.1** Das vom Kunden für die Lieferung von Energie und die Durchführung des Messstellenbetriebs zu zahlende Entgelt setzt sich, soweit im Auftrag keine anderweitige Preisregelung getroffen ist, wie folgt zusammen:

- dem Verbrauchspreis (Ziffer 5.2),
- dem Grundpreis ohne Messstellenbetrieb (Ziffer 5.3),
- sowie dem Entgelt für den Messstellenbetrieb (Ziffer 5.4).

**5.2** Der **Verbrauchspreis** beinhaltet die Preisbestandteile nach den Buchstaben a bis g in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltenden Höhen der Preisbestandteile nach den Buchstaben c bis e werden bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

**a** Der **Vertriebspreis** beinhaltet die Kosten für Strombeschaffung und Vertrieb, insbesondere die Kosten für die Strukturierung, den Marktzugang sowie die Risikobewertung.

**b** Die **Stromsteuer** entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

**c** Die von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe**.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

**d** Der von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber zu zahlende **Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** (KWKG-Umlage) nach § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

**e** Der von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber zu zahlende **Aufschlag für besondere Netznutzung**.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der §19 StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der §19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Absatz 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In der §19 StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit

der Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung Erneuerbare-Energien-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

**f** Die von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 12 EnFG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Absatz 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

**g** Die von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **verbrauchsabhängigen Netzentgelte** (Arbeitspreis Netz). Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten ergänzend die zusätzlichen Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

**g.a** Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWE Energie GmbH wirksam werden.

**g.b** Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Absatz 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der SWE Energie GmbH deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der SWE Energie GmbH gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume –

gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch die SWE Energie GmbH – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

**g.c** Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch die SWE Energie GmbH – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

**g.d** Absatz g.c gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

**g.e** Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Buchstaben g.b bis g.d werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

Ist eine Umlage nach der Ziffern 5.3 lit. d bis f negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

**5.3 Der Grundpreis ohne Messstellenbetrieb** beinhaltet folgende Preisbestandteile:

- a** Die von der SWE Energie GmbH an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte (**Grundpreis Netz**). Die unter Ziffer 5.3 lit. g dargestellten Erläuterungen gelten entsprechend.
- b** Den **Grundpreis Vertrieb**. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere Personalkosten, Kosten für die Abrechnung sowie die Kundenbetreuung, die Marge sowie ein Risikoaufschlag.

**5.4 Das Entgelt für den Messstellenbetrieb** beinhaltet das Messstellenbetriebsentgelt. Grundsätzlich schuldet der Kunde dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die SWE Energie GmbH ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe an die SWE Energie GmbH.

**5.5** Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie oder die Durchführung des Messstellenbetriebs nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.2 und 5.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie oder der Messstellenbetrieb nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

**5.6** Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 5.2 bis 5.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

**5.7** Die regulatorisch und staatlich veranlassenen Abgaben, Umlagen und Steuern (Ziffer 5.2 lit. b bis f, Ziffer 5.3 lit. a) sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach Ziffer 5.4 können von der SWE Energie GmbH nicht beeinflusst werden und werden dem Kunden in der jeweils anfallenden Höhe weiterberechnet. Entsprechendes gilt für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare neue Steuern, Abgaben oder Umlagen (Ziffer 5.5).

Die SWE Energie GmbH ist berechtigt, den Vertriebspreis gemäß Ziffer 5.2 lit. a und den Grundpreis Vertrieb gemäß Ziffer 5.3 lit. b durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWE Energie GmbH hiernach berechtigt, den Vertriebspreis oder den Grundpreis Vertrieb entsprechend zu erhöhen. Bei Kostensenkungen ist die SWE Energie verpflichtet, die benannten Bestandteile entsprechend zu ermäßigen. Die SWE Energie GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die SWE Energie GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklungen vor.

**5.8** Änderungen des Vertriebspreises oder des Grundpreises Vertrieb sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWE Energie GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung wird

der Kunde auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung unterrichtet.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

**5.9** Informationen über die jeweils aktuellen Preise und Preisänderungen sind im Kundenzentrum der SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt erhältlich und können auch im Internet unter [www.swe-energie.de](http://www.swe-energie.de) abgerufen werden.

## 6 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWE Energie GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch anerkannte öffentlich zugängliche Auskunftsteile einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWE Energie GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die angefragte Auskunftsteil. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SWE Energie GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ablehnen. Des Weiteren prüft die SWE Energie GmbH, ob Altkundenverträge im Bereich Energie existieren, um den Datenbestand zu minimieren.

## 7 Zahlungsweise

Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber der SWE Energie GmbH insbesondere auf folgende Weise erfüllen:

- durch Überweisung oder
- durch SEPA Basislastschriftverfahren.

Überweisungen müssen auf das von der SWE Energie GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der SWE Energie GmbH.

## 8 Abschlagszahlungen

**8.1** Die SWE Energie GmbH ist berechtigt, für den Energieverbrauch jeweils monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Abschläge werden anteilig aus dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**8.2** Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

**8.3** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung bei einer Mehrheit von Vertragspartnern (z. B. Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft) an einen der Vertragspartner.

## 9 Messeinrichtung und Verbrauchs-ermittlung für die Rechnung

**9.1** Die von der SWE Energie GmbH gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtung nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.

**9.2** Die SWE Energie GmbH ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung

- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Die SWE Energie GmbH hat bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber vorrangig zu verwenden. Die SWE Energie GmbH gibt in der Rechnung an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

**9.3** Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWE Energie GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird die SWE Energie GmbH den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.

**9.4** Im Fall der Änderung der verbrauchsabhängigen Preise erfolgt eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs, es sei denn, der Kunde weist innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Änderung einen abweichenden als den von der SWE Energie GmbH angesetzten Verbrauch nach.

## 10 Überprüfung der Messeinrichtung und Berechnungsfehler

**10.1** Die SWE Energie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWE Energie GmbH, so hat er die SWE Energie GmbH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWE Energie GmbH zur Last, falls die

Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**10.2** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWE Energie GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWE Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

**10.3** Ansprüche nach Ziffer 10.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 11 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWE Energie GmbH Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

## 12 Abrechnung, Abrechnungsinformationen

**12.1** Die SWE Energie GmbH wird den Energieverbrauch jährlich abrechnen. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

**12.2** Weiterhin bietet die SWE Energie GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papier- sowie in elektronischer Form an. Für die Erstellung und Übersendung von zusätzlichen Abrechnungen in Papierform ist die SWE Energie GmbH berechtigt, Kosten geltend zu machen. Die Übersendung von Abrechnungen in elektronischer Form ist kostenfrei.

**12.3** Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

**12.4** Im Fall der Beendigung des Lieferverhältnisses wird die SWE Energie GmbH unentgeltlich eine Schlussabrechnung erstellen.

**12.5** Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt.

**12.6** Soweit sich ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung der Abrechnun-

gen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation über das SWE Kundenportal, auf Wunsch auch alle drei Monate.

**12.7** Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation über das SWE Kundenportal.

**12.8** Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.

## 13 Fälligkeit der Rechnung, Zahlung

**13.1** Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SWE Energie GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

**13.2** Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

**13.3** Die SWE Energie GmbH wird dem Kunden die Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Schlussabrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen.

**13.4** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWE Energie GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird die Berechnungsgrundlage nachgewiesen.

**13.5** Kann eine Zahlung des Kunden aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder fehlender Angaben der Vertragskontonummer dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden, so tritt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB ein.

**13.6** Gegen Ansprüche der SWE Energie GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14 Vorauszahlung, Vorkasse

**14.1** Die SWE Energie GmbH ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**14.2** Umstände, die die SWE Energie GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,

- Unterbrechung der Belieferung wegen Nichterfüllung fälliger Zahlungen,
- negative Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis.

**14.3** Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraums an die SWE Energie GmbH zu leisten.

**14.4** Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

**14.5** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWE Energie GmbH Abschlagszahlungen, so wird die SWE Energie GmbH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserstellung zu verrechnen.

## 15 Unterbrechung der Versorgung, fristlose Kündigung

**15.1** Die SWE Energie GmbH ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

**15.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE Energie GmbH berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung und Information über Möglichkeiten der Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Die SWE Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen.

**15.3** Die SWE Energie GmbH wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

**15.4** Die SWE Energie GmbH ist in den Fällen Ziffer 15.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die SWE Energie GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

**15.5** Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach den im Pauschalpreisverzeichnis veröffentlichten Pauschalsätzen, in Rechnung gestellt. Der Kunde darf nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pau-

schale entstanden ist. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWE Energie GmbH im Voraus verlangen.

## 16 Vertragsstrafe

**16.1** Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung durch die SWE Energie GmbH, so ist die SWE Energie GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden, nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

**16.2** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

**16.3** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 15.1 und 15.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 17 Haftung

**17.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

**17.2** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die SWE Energie GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWE Energie GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWE Energie GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWE Energie GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

**17.3** Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die SWE Energie GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWE Energie GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertrags-

schluss vorhersehbarer und vertragstypischer Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

**17.4** Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 18 Beendigung des Vertrages

**18.1** Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die SWE Energie GmbH bestätigt dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

**18.2** Im Falle eines Umzuges ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats, in welchem der Umzug stattfindet oder zum Ende des dem Umzug folgenden Kalendermonats berechtigt.

**18.3** Der Kunde soll in seiner Kündigung angeben:

- Kündigungsgrund
- Kundenanschrift
- Kundennummer
- Vertragskontonummer
- Lieferstellenanschrift
- Datum des Auszugs oder Datum Lieferantenwechsel
- Rechnungsanschrift
- Zählernummer/Marktlokations-ID
- Zählerstand – unverzügliche Mitteilung nach Auszug
- bei Umzugskündigung: Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Lieferstelle

**18.4** Die SWE Energie GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

## 19 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

**19.1** Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWE Energie GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der SWE Energie GmbH zu wenden.

**19.2** Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWE Energie GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWE Energie GmbH die Gründe in Textform unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

**19.3** Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWE Energie GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V.,

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWE Energie GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 19.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWE Energie GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

**19.4** Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.

## 20 Sonstiges

Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Absatz 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten sind auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) zu finden. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)) erhältlich.

Die SWE Energie GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Personenbezogene Daten werden von der SWE Energie GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse oder im Falle der Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren auch Änderungen der Bankverbindung) sind der SWE Energie GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen oder im SWE Kundenportal gemäß Ziffer 4 dort anzupassen.

Sollten sich die in diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regu-

lierungsbehörden) nach Vertragsabschluss ändern, ist die SWE Energie GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum Monatsersten anzupassen soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die SWE Energie GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

## Pauschalpreisverzeichnis

gültig ab 1. April 2023

Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet die SWE Energie GmbH: 2,50 €

Abwendung der Sperrung durch Zahlung vor Ort (Vor-Ort-Inkasso): 60,00 €

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt: 116,00 €

Sicherheitsleistung für Zählerbefundprüfung: 100,00 €

Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## Zusätzliche Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Bei Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der Lieferstelle gelten die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen.

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.

### 1 Abrechnung im Modul 1

**1.1** Wählt der Kunde für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 1 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023, erteilt der Netzbetreiber einmal jährlich für die Marktklokation eine Gutschrift über die Jahresverbrauchsabrechnung.

**1.2** Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z. B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, ist die SWE Energie GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die SWE Energie GmbH. Die netzdienliche Steuerung wirkt sich nicht auf die Strommengen aus, die im Rahmen des Haushaltsstroms bezogen werden, sondern ausschließlich auf den Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

**1.3** Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 1 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung aus anderen Gründen nicht gewählt werden kann, dann wird das Netzentgelt in entsprechender Höhe abgerechnet.

Solange und soweit die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung Modul 1 durch den Netzbetreiber nicht gewährt wird, entfällt auch die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 beim Kunden in der Jahresverbrauchabrechnung. Sofern der Kunde die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführt, hat er dies der SWE Energie GmbH unverzüglich mitzuteilen, damit die SWE Energie GmbH den Prozess zur Gewährung der Gutschrift durch den Netzbetreiber anstoßen kann. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.

### 2 Abrechnung im Modul 2

**2.1** Wählt der Kunde für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 2 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023, stellt der Netzbetreiber im Falle einer Bestätigung reduzierte Netzentgelte in Rechnung.

**2.2** Technische Voraussetzung ist, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.

**2.3** Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z. B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, ist die SWE Energie GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die SWE Energie GmbH. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

**2.4** Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 2 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung (z. B. aus technischen Gründen) nicht gewählt werden kann, dann wird das Netzentgelt in entsprechender Höhe abgerechnet. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

## Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Informationen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe nach DSGVO und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte in Kenntnis setzen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Stammdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer)
- Vertragsdaten (Kundennummer, Zählernummer)
- Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SWE Energie GmbH  
Magdeburger Allee 34; 99086 Erfurt  
Telefon: 0361 564-0  
E-Mail: info@stadtwerke-erfurt.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail: datenschutz@stadtwerke-erfurt.de

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Vorgaben aus dem EU-Recht oder datenschutzrechtlichen Gesetzen.

**Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung des Vertrages erforderlich (z. B. zur Ermittlung des Verbrauchs, die Abrechnung von Energieleistungen, den Versand von Rechnungen, ggf. Mahnungen, Abwicklung der Zahlung, Kommunikation sowie Beschwerdemanagement).**

Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Bst. b) DSGVO.

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 Bst. f) DSGVO). Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen) und Service zukommen zu lassen,
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können,
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen,
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG,
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl),
- Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen),
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um die berechtigten Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Bst. f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs oder
- zur Durchführung von Forderungs-/Mahn-/Inkassoverfahren oder
- zur Durchführung von zulässigen Sperrungen.

Bei der Videoaufzeichnung zur Überwachung unserer Gebäude und Anlagen liegen die berechtigten Interessen von uns oder von Dritten in

- der Möglichkeit der Verhinderung und der Aufklärung von Straftaten sowie
- der Beweissicherung von strafbaren Handlungen, Ansprüchen und Forderungen.

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO). Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen.

Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

### Externe Dienstleister:

Es erhalten nur diejenigen externen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen und mit denen gemäß Art. 28

DSGVO ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen wurde (z. B. Druck-, Franchisedienste, IT-Dienstleistungen, Kartendienstleister, Logistik, Dienstleistungen im Bereich Messwesen). Weitere Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Finanz-Steuerbehörden, Polizei, Ermittlungsbehörden (mit vorliegender Rechtsgrundlage), behördliche Meldestellen sofern die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, Versicherungen, Banken, Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung), Marktpartner, Handelsvertreter, Wirtschaftsprüfer, Reinigungsunternehmen, Handwerker.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses kann durch den Verantwortlichen eine Bonitätsprüfung bei einer Auskunft durchgeführt werden. Bei Nichtzahlung der monatlichen Beträge werden nach einer erfolglosen Mahnung die personenbezogenen Daten an ein Inkassobüro zur weiteren Bearbeitung übergeben.

### Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Annahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

### Einwilligung zur Datennutzung zu Werbezwecken

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbung zu Produkten und Dienstleistungen der Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe erfolgt nur, sofern Sie dieser ausdrücklich und aktiv zustimmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) DSGVO), z. B. auf dem Vertragsformular. Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken besteht nicht.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO (vor dem 25.05.2018) uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen Entscheidungen. Bitte richten Sie Ihren Widerruf zur Einwilligung an die SWE Energie GmbH unter o. g. Kontaktdaten.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den erhobenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, wenn also das Vertragsverhältnis beendet ist und sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Entsprechende befristete Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, können unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Weiterhin steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

### Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

### Datenquellen

Ihre personenbezogenen Daten werden durch uns erhoben, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, wenn Sie sich per E-Mail, per Telefon, per Brief oder persönlich als Interessent, Antragsteller oder Kunde an uns wenden oder wenn Sie bereits im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbücher, Handels-, Vereinsregister), der Presse und dem Internet, sofern wir diese zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten (z. B. Auskunfteien) erhalten.

### Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir oder einer unserer externen Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

### Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformation von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

## Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit  werktätlich/ monatlich/ einmalig	Stromverbrauch in kWh/a			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		≤ 10.000 und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	10.001 – 100.000 oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	> 100.000			
1	MSB	LF	monatlich	X	X	X		Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr
	LF	LV							Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zähler- stand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
2	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein-/ausbau/ -übernahme oder Änderung Parametrierung	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 00:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/ -übernahme/Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein-/ausbau/ -übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximal- leistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 00:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/-übernahme/ Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB/LF	monatlich	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zähler- stand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB/ÜNB	werktätlich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	werktätlich		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB/LF	monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zähler- stand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagen- betreiber	monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr
9	MSB	NB	einmaliger Versand im Bedarfsfall*/**				X	Versorgungs- sicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

\* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z. B. Direktvermarkter. \*\* kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein. Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netz Zustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.